

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG § 9

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 433/77

Urteil des BAG vom 27. März 1979

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 433/77

5 Sa 1007/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. März 1979

gez. Stöcker,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Mayer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Februar 1977 - 5 Sa 1007/75 - aufgehoben, mit Ausnahme der Entscheidung über die Unwirksamkeit der Kündigung.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, auch über die Kosten der Revision und der Anschlußrevision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1969 bei der Beklagten in deren wirtschaftspolitischen Abteilung - Zentrale Marktforschung - beschäftigt. Nachdem es im Zusammenhang mit einer geplanten Studie über Absatzmöglichkeiten von Erzeugnissen in Algerien zu errichtender Produktionsstätten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien gekommen war und später Unstimmigkeiten wegen Herausgabe einer im Besitz des Klägers befindlichen Studie über Niederdruck-Polyäthylen (HDPE-Studie) entstanden waren, kündigte die Beklagte dem Kläger mit einem ihm am 9. Februar 1974 zugegangenen Schreiben vom 8. Februar 1974 zum 31. März 1974. Mit seiner am 28. Februar 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht und aus Annahmeverzug Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1. April 1974 bis zum 30. Juni 1975 und eine Gehaltsabrechnung gefordert. Der Kläger hat beantragt, 1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 8. Februar 1974 zum 31. März 1974 beendet worden ist, 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 26.650,--DM brutto (Gehalt 1. April 1974 bis 30. Juni 1975) abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes in Höhe von 13.419,40 DM netto nebst 10% Zinsen seit dem 1. September 1974 zu zahlen, 3. die Beklagte ferner zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit ab 1. April 1974 eine ordnungsgemäße Gehaltsabrechnung zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hat mit seinem Urteil vom 25. Juli 1975 der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 24.606,--DM festgesetzt.

Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Beklagte beantragt, 1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, 2. hilfsweise das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1974 aufzulösen, 3. den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 13.688,38 DM nebst 10% Zinsen seit Rechtshängigkeit dieses Anspruchs zu zahlen; diese Widerklage ist gestützt auf § 717 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, den Auflösungsantrag zurückzuweisen und die Widerklage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Er hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von 26.650,--DM netto abzüglich 13.419,40 DM netto zuzüglich 10% Zinsen seit dem 1. September 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Anschlußberufung des Klägers zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert. Es hat das Arbeitsverhältnis auf Antrag der Beklagten zum 31. März 1974 aufgelöst gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 16.250,--DM. Die Leistungsklage auf Gehaltszahlung hat es abgewiesen. Auf die Widerklage hat es den Kläger verurteilt, der Beklagten 13.688,38 DM nebst 8,5% Zinsen seit 17. August 1976 zu zahlen (§ 717 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Anschlußberufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Den Streitwert hat es neu festgesetzt auf 36.980,60 DM.

Mit seiner Revision hat der Kläger folgende Anträge angekündigt:

Unter Abänderung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main wird

1. festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 8. Februar 1974 nicht beendet worden ist,
2. die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Betrag von DM 26.650,-- netto abzüglich DM 13.419,40 netto zuzüglich 10% Zinsen seit dem 1. September 1974 zu zahlen,
3. die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit ab 1. April 1974 eine ordnungsgemäße Gehaltsabrechnung zu erteilen,
4. die Widerklage der Beklagten zurückgewiesen,

hilfsweise:

Unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, nachdem sie ihre Anschlußrevision zurückgenommen hat, nur noch, die Revision des Klägers zurück-



- 4 -

zuweisen. Sie widerspricht "einer Änderung und einer veränderten Auslegung des Revisionsantrages".

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Revisionsanträge sind, entgegen der Ansicht der Revisionsbeklagten, nicht unzulässig. Die Erklärungen des Revisionsklägers, die er am 27. März 1979 vor dem Senat abgegeben hat, enthalten keine - etwa unzulässige - Klageänderungen.

1. Selbst wenn der Senat zu Gunsten der Revisionsbeklagten davon ausgeht, daß der in der Revisionsbegründung zu Ziffer 1 angekündigte Feststellungsantrag sich nur auf die Sozialwidrigkeit der Kündigung bezieht und nicht auch auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG, so konnte der Revisionskläger anstelle dieses Antrages beantragen, den Auflösungsantrag der Beklagten nach § 9 KSchG zurückzuweisen. Indem der Revisionskläger den zunächst angekündigten Feststellungsantrag nicht mehr stellt, hat er insoweit die Revision wirksam zurückgenommen, denn er hat seine Anträge vor Beginn der Revisionsverhandlung neu formuliert (§§ 566 und 515 ZPO). Einer Zustimmung der Revisionsbeklagten bedurfte es daher nicht.

Unschädlich ist, daß der Revisionskläger seinen in der Revisionsverhandlung gestellten Antrag, den Auflösungsantrag der Beklagten nach § 9 KSchG zurückzuweisen, nicht in der Revisionsschrift ausdrücklich angekündigt hat. Eine Revisionsbegründung genügt auch ohne einen ausdrücklichen Revisionsantrag den Anforderungen des § 554 Abs. 3 ZPO, wenn sie unzweifelhaft erkennen läßt, in welchem Umfange das Berufungsurteil angegriffen werden soll (BAG 11, 225 [226] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Diesen Voraussetzungen genügt die Revisionsschrift, denn in ihr wird unmißverständlich im ersten Absatz der Revisionsbegründung die Verletzung der Vorschrift des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 9 KSchG gerügt. Im einzelnen wird sodann ausgeführt, aus welchem Grunde das Landesarbeitsgericht diese Vorschrift verletzt habe.

2. Auch die Protokollerklärung des Revisionsklägers zu II vom 27. März 1979 enthält keine Klageänderungen. Mit dieser Erklärung hat der Kläger lediglich klargestellt, daß mit dem Revisionsantrag zu 2. nicht etwa neben 26.650,--DM brutto der gleiche Betrag noch einmal netto gefordert wird. Der zunächst angekündigte Revisionsantrag Ziffer 2 mag insoweit zwar auslegungsbedürftig sein. Im Zusammenhang mit dem Antrag des Klägers in seiner Anschlußberufungsschrift ist jedoch klar, daß der Kläger nicht zweimal 26.650,--DM fordert, sondern lediglich anstelle des Bruttobetragtes einen Nettobetrag in dieser Höhe begehrt.

II. Gestritten wird nur noch über die Frage, ob das Arbeitsverhältnis auf Antrag der Beklagten nach § 9 KSchG gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen ist, denn nach Rücknahme der Anschlußrevision steht rechtskräftig fest, daß die Kündigung der Beklagten sozialwidrig und daher unwirksam ist. Mit seiner Revision rügt der Kläger zu Recht, das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruhe auf einer Verletzung der Vorschrift des § 9 KSchG.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu § 9 KSchG ausgeführt, das Arbeitsgericht habe sich die Frage gestellt, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses überhaupt noch einen Sinn habe. Es habe diese Frage bejaht in der Annahme, durch diesen Rechtsstreit seien die Grundlagen zur Versachlichung und zum vertrauensvollen Neubeginn geschaffen worden. Diese Hoffnung des Arbeitsgerichts werde vom Landesarbeitsgericht nicht geteilt. "Das Verhältnis des Klägers zu Vorgesetzten bzw. Mitarbeitern gerade der Abteilung, in die er bei einer Wiederaufnahme seiner Tätigkeit bei der Beklagten zurückkehren müßte, nämlich zu den Zeugen R , D und H , ist in solchem Maße gestört, daß für die Zukunft eine den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit nicht zu erwarten ist. Störungen im Verhältnis zu Vorgesetzten und Mitarbeitern gehören zu den einen Auflösungsantrag rechtfertigenden Gründen." Es komme hinzu, daß zwischen den Parteien zusätzliche Spannungen als Folge der vom Kläger betriebenen Zwangsvollstreckung entstanden



- 6 -

seien. Im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung sei es zu einer Publizität gekommen, die bei der Beklagten eine bleibende Verstimmung hervorgerufen habe.

2. Die Revision rügt zu Recht, die pauschalen Wertungen des Landesarbeitsgerichts, das Verhältnis des Klägers zu Vorgesetzten und Mitarbeitern sei dermaßen gestört, daß eine den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten sei, sei nicht rationell nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung sei es zu einer Publizität gekommen, die bei der Beklagten eine bleibende Verstimmung hervorgerufen habe. Das Landesarbeitsgericht hat nicht angegeben, aufgrund welcher Feststellungen im tatsächlichen Bereich es zu diesen Wertungen gelangt ist. Eine derartige Begründung ist erforderlich, denn das Revisionsgericht kann sonst seiner materiell-rechtlichen Prüfungspflicht nicht genügen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 286 ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 14,206 [210]; AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG AP Nr. 3 zu § 9 KSchG 1969). Da es insoweit an Tatsachenfeststellungen fehlt, ist das Urteil wegen dieses Rechtsfehlers aufzuheben.

3. Der Senat vermag in der Sache nicht abschließend zu entscheiden, denn möglicherweise könnte der Auflösungsantrag gestützt werden auf das Vorbringen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 20. Dezember 1976, Seite 9 und 10; jedoch fehlen insoweit Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Bei seiner Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß derjenige, der einen Auflösungsantrag stellt, wie auch sonst die für seinen Antrag notwendigen Tatsachen vortragen und nötigenfalls beweisen muß. Für den Auflösungsantrag des Arbeitgebers ist der Vortrag greifbarer Tatsachen erforderlich, die so beschaffen sind, daß sie eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Allgemeine Wendungen etwa, die Vertrauensgrundlage sei entfallen oder ein unüberbrückbares Zerwürfnis eingetreten, reichen nicht aus (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 9 KSchG 1969 zu 3 b der Gründe).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

III. Ist nach alledem noch offen, ob es zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG kommt, oder ob es bei der unwirksamen Kündigung und damit beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses verbleibt, ist auch offen, ob dem Kläger der Anspruch auf Arbeitsentgelt abzüglich Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1. April 1974 bis zum 30. Juni 1975 zusteht. Davon abhängig ist auch die Verpflichtung der Beklagten, eine Gehaltsabrechnung zu erteilen. Ebenfalls ist abhängig von dieser Entscheidung die Widerklage der Beklagten, denn wenn dem Kläger Ansprüche aus Annahmeverzug zustehen, kann die Beklagte nicht das zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlte Gehalt für die Zeit nach der Kündigung als zu Unrecht gezahlt wieder zurückfordern.

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Mayer

Wendlandt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)